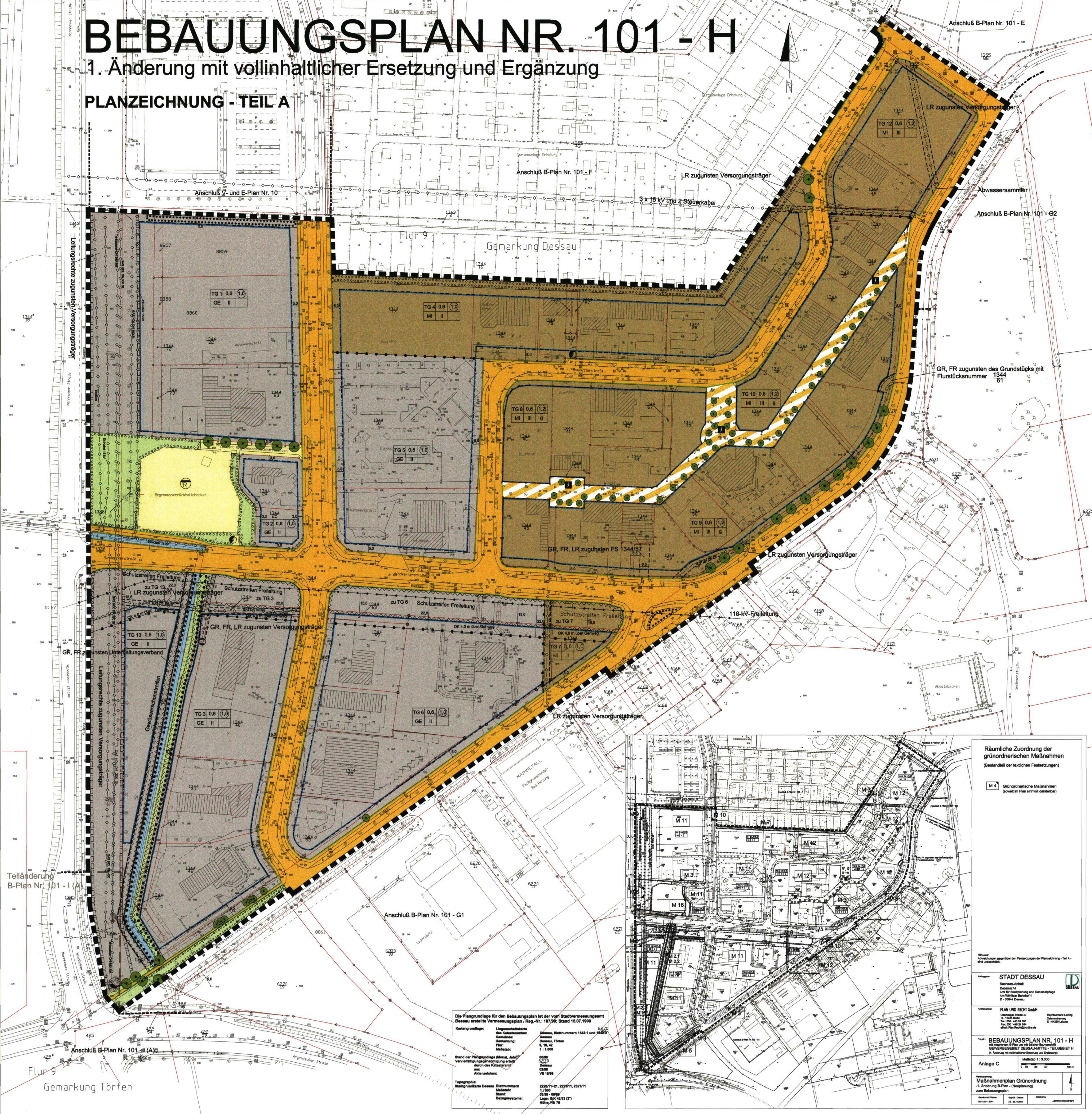


BEBAUUNGSPLAN NR. 101 - H

1. Änderung mit vollinhaltlicher Ersetzung und Ergänzung

PLANZEICHNUNG - TEIL A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 6, 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiete

MI Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

13 Geschöbflächenzahl als Höchstmaß

0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK Oberkante bauliche Anlage (Bezugspunkt siehe textliche Festsetzung Nr. 2.0)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

G Geschlossene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen

■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

■ Fußgängerbereich

■ Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

■ Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

■ Elektrizität

■ Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ Grünflächen öffentlich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

■ Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. 26 BauGB)

■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

■ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

■ Zu erhaltender Baum

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

■ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

■ Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifen, hier Schutzstreifen Freileitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

■ Vermaßung in m (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

--- Vorhandene Hauptversorgungsleitungen oberirdisch

--- Vorhandene Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

--- Bereich der Übernahme einer Teilfläche aus dem B-Plan Nr. 101 - Teilgebiet I (A)

--- Umgrenzung Gewässererschreiftens nach § 94 WG LSA (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn von Erdarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt einzuschalten.

Der südwestliche Eckbereich des Plangebiets ist als archaische Fundstelle bekannt. Beim Auffinden archaischer Spuren bei Bauarbeiten im Plangebiet ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen (gesetzliche Meldepflicht).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich geodätische Punkte, die Verwindung oder Beseitigung dieser Punkte ist ordnungsgemäß eine Gefährdung ist unverzüglich anzuzeigen.

Räumliche Zuordnung der gründerischen Maßnahmen (Beispiel der baulichen Festsetzungen)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

MA Grünrostrische Maßnahmen (nur bei einer Änderung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Plan werden Baugebiete gemäß § 9 BauNVO festgesetzt als Mischgebiet.

1.1.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten i.S.d. § 4a(3) Nr. 2 BauNVO zulässig.

1.1.2 Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungststätten i.S.d. § 4a(3) Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.1.3 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2 Im Plan werden Baugebiete gemäß § 9 BauNVO festgesetzt als Gewerbegebiet.

1.2.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

1.2.2 Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungststätten nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2.3 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.4 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.5 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.6 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.7 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.8 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.9 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.10 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.11 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.12 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.13 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.14 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.15 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.16 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.17 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.18 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.19 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.20 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.21 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.22 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.23 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.24 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.25 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.26 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.27 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.28 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.29 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.30 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.31 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.32 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.33 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.34 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.35 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.36 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.37 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.38 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.39 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.40 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.41 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.42 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.43 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.44 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.45 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.46 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.47 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.48 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.49 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.50 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.51 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.52 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.53 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.54 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.55 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.56 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.57 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.58 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.59 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.60 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.61 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.62 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.63 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.64 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.65 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.66 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.67 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.68 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.69 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.70 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.71 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

1.2.72 Gemäß § 1 (5) V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, unzulässig.

6.8 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen unterhalb der Freileitung des Versorgungsträgers südlich der Handwerkerstraße, M8

Die nicht für Stellplätze und zu Lagerungszwecken genutzten Flächen sind zu 50% als naturnahe, extensive, einschürbige Wiesenzonen und zu 50% mit Sträuchern der Arteliste 2 zu bepflanzen - ergänzt um die Arten Ribes alpinum (Alpen-Johannbeere) und Salix purpurea (Nere (Kugel-Weide)); Pflanzgröße der Sträucher 30-40cm, Pflanzdichte mindestens 5 Stk./m²; § 9 (1) Nr. 25a BauGB

6.9 Gestaltung der nicht überbaubaren Gewerbeflächen über dem Versorgungstrassenbereich in der Fläche für Leihengärten - erwerbsfähige Leihengärten - südlich der Mannheimer Straße, M8

Die nicht für Verbelebungen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sowie nicht zu Lagerungszwecken genutzten Flächen sind mit Sträuchern der Arteliste 2 zu bepflanzen; Pflanzgröße